

Antrag:

Die vorherige Zustimmung des Oberbürgermeisters vom 19.07.2004 zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2004 bis zur Höhe von 1.600.000 Euro wird nach § 82 in Verbindung mit § 65 Abs. 4 GO genehmigt.